



Medienmitteilungen

Datum: 16. April 2009 – Nr. 30
Sperrfrist: keine

Nachträge zum Abstimmungsgesetz und zur Abstimmungsverordnung: Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat verabschiedet die Entwürfe für die Nachträge zum Abstimmungsgesetz und zur Abstimmungsverordnung zuhanden eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Einwohnergemeinderäten und bei den kantonalen politischen Parteien.

Nachdem der Bundesrat die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt hat, sind im kantonalen Recht noch notwendige Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des Bundes vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einzelne Anpassungen in der Abstimmungsgesetzgebung vorgenommen werden, welche sich aufgrund von Erfahrungen im Verlaufe der letzten Jahre wie auch gestützt auf die Kreisschreiben des Bundesrats über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe als zweckmässig erweisen.

Im Einzelnen geht es unter anderem um die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, welche in Übereinstimmung zum Nationalratswahlgesetz neu auf 12.00 Uhr (bisher 17.00 Uhr) vorverlegt werden soll. Neu verankert werden die Bestimmungen über die Abstimmungserläuterungen analog jener des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Bei Einzelwahlen sollen künftig auch Doppelkandidaturen auf dem gleichen Wahlvorschlag unterbreitet werden können. Ebenso soll der Urnenschluss am Sonntag auf 11.00 Uhr vorverlegt werden, nachdem über 95 Prozent der Stimmberechtigten brieflich abstimmen und dadurch das Abstimmungsergebnis früher ermittelt und bekanntgegeben werden kann.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 30. Juni 2009.